

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/oe/news/rechtspolitik

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2024-0.296.189	Rp 60.2.1.2/2024/AS/CG	4014	3.5.2024
24.4.2024	Dr. Artur Schuschnigg		

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

Mit dieser Novelle der StPO soll - einer langjährigen Forderung von Lehre und Praxis folgend - eine Erweiterung des bestehenden Systems des Verteidigungskostenbeitrags erfolgen.

Vor allem im bezirksgerichtlichen Verfahren wird wahrgenommen, dass immer wieder völlig aus der Luft gegriffene Strafanträge von der Anklagebehörde eingebracht werden. Auch wenn in diesen Verfahren kein Anwaltszwang besteht, lassen sich die meisten Beschuldigten anwaltlich vertreten. Da es konkret aber auch keine Möglichkeit eines Einspruchs gegen einen Strafantrag gibt, kann maximal - ohne Rechtsanspruch - ein Ersuchen um Vorabprüfung an das Gericht gestellt werden. In den meisten Fällen wird aber erst in der Hauptverhandlung eine Entscheidung getroffen. Dies führt zum Beispiel dazu, dass laut Rechtsanwaltsstarif Kosten in Höhe von circa 2.500 Euro für die Rechtsvertretung anfallen, vom Gericht aber nur ein Ersatzbetrag in Höhe von 400 Euro zuerkannt wurde.

Mit dem Vorhaben wird, so die Erläuterungen, ein Punkt des aktuellen Regierungsprogramms umgesetzt, wobei allerdings die Formulierung des Programms „Ersatz von Kosten im Falle eines Freispruchs im Strafverfahren erhöhen“ mehrdeutig ist.

Werden die Beiträge *erhöht*, stellt dies zweifellos einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Von einem tatsächlichen *Ersatz* ist nach dem Entwurf allerdings nach wie vor nicht auszugehen. Tatsache wird vielmehr sein, dass viele Berechtigte weiterhin vollkommen unschuldig einen (maßgeblichen) Teil ihrer Verteidigungskosten selbst zu bezahlen haben werden.

Die gegenständliche Novelle betrifft unmittelbar die Wirtschaft. Dies nicht nur deshalb, weil Einzelunternehmer Beschuldigte sein können, sondern weil die Kostenerstattungsbestimmungen auch für Verbände zur Anwendung gelangen.

Ist eine gerichtliche Strafe die stärkste Sanktionsmöglichkeit des Staates, sollte es selbstverständlich sein, dass eine erfolgreiche Abwehr einer solchen Sanktionsdrohung weitestgehend keine Nachteile für den Rechtsunterworfenen zeitigt. Der eigene Aufwand und eine Abgeltung für den mit einem solchen Verfahren verbundenen persönlichen Druck erfolgt sowieso nicht.

Aus unserer Sicht ist der nunmehrige Ansatz daher unzulänglich und müsste ein Recht auf vollen Kostenersatz im Falle von Einstellungen bzw. Freisprüchen eingeführt werden. Entsprechende Hinweise könnten auch aus dem Regierungsprogramm erschlossen werden, insoweit es neben dem Wort „Ersatz“ ausdrücklich eine Anknüpfung an die AHK - die Allgemeinen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte - vorsieht.

Ein Betroffener hat es nicht in der Hand, ob gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird. Im Zivilprozess gewährt die Rechtsordnung der obsiegenden Partei einen angemessenen Kostenersatz. Warum im Strafprozess nicht?

Die Formulierungen „*außergewöhnlichen Umfang oder besondere Komplexität gekennzeichnet*“ und „*im Falle extremen Umfangs des Verfahrens*“ sind zu unbestimmt und sollten im Sinne der Rechtssicherheit konkretisiert werden.

Anzumerken ist auch, dass die Begutachtungsfrist sehr kurz bemessen ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär